

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Satzung zur Regelung des Vergabeverfahrens von Studienplätzen im Rahmen der Hochschulquote in den ZVS Studiengängen (Pharmazie, Psychologie und Veterinärmedizin) für das WS 2005/06

Seite 2

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle
Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.

Satzung zur Regelung des Vergabeverfahrens von Studienplätzen im Rahmen der Hochschulquote in den ZVS Studiengängen (Pharmazie, Psychologie und Veterinärmedizin) für das WS 2005/06

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 22. Juni 2005 folgende Satzung erlassen•)

Inhalt:

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Bestimmungen
- § 3 Zulassungsentscheidung

2. Abschnitt: Auswahlverfahren im Studiengang Veterinärmedizin

- § 4 Auswahlmaßstab
- § 5 Auswahlkommission
- § 6 Ladung zum Auswahlverfahren und Zuordnung der Studienbewerber/innen
- § 7 Erstellen der Rangliste
- § 8 Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme

3. Abschnitt: Auswahlverfahren in den sonstigen ZVS-Studiengängen

- § 9 Verfahren für den Studiengang Pharmazie
- § 10 Verfahren für den Studiengang Psychologie
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage: Vergabemaßstab

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren an der Freien Universität Berlin zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Pharmazie, Psychologie und Veterinärmedizin.
- (2) Ab dem Wintersemester 2005/2006 werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch die in der Satzung geregelten Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

**§ 2
Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Teilnehmer an dem Auswahlverfahren werden durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) auf Grund der Quote nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) nach den in der Vergabeverordnung der ZVS festgelegten Verfahren gegenüber der Freien Universität Berlin benannt.
- (2) In den Auswahlverfahren für die in § 1 Abs. 1 benannten Studiengänge kann die Anzahl der Teilnehmer begrenzt werden. Der anzuwendende Auswahlmaßstab ist hierbei die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der Grad der Ortspräferenz.
- (3) Nach Abschluss der Auswahlverfahren übermitteln die Fachbereiche, denen die Studiengänge gemäß § 1 Abs. 1 zugeordnet sind, an das Präsidium - Bereich Bewerbung und Zulassung - ihre Verfahrensergebnisse in Form von Ranglisten. Dieser leitet die Ranglisten weiter an die ZVS.
- (4) Reisekosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden nicht erstattet. Die Auswahlverfahren werden in deutscher Sprache durchgeführt.

**§ 3
Zulassungsentscheidung**

- (1) Ablehnungen und Zulassungen erfolgen im Namen und Auftrag der Freien Universität Berlin durch die ZVS.
- (2) Im Zulassungsbescheid wird ein Termin bestimmt, bis zu dem die Immatrikulation zu erfolgen hat.

•) Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 14. Juli 2005 bestätigt worden.

2. Abschnitt: Auswahlverfahren im Studiengang Veterinärmedizin

§ 4 Auswahlmaßstab

- (1) Für den Studiengang Veterinärmedizin gelten folgende Auswahlmaßstäbe:
 1. der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) und
 2. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeits-tests.
- (2) Die Bewertung der in Abs. 1 aufgeführten Kriterien erfolgt nach dem in der Anlage aufgeführten Vergabemaßstab.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Für den Studiengang werden vom Fachbereichsrat eine oder mehrere Auswahlkommissionen eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt die Mitglieder der Auswahlkommission, für jedes Mitglied sind stellvertretende Mitglieder zu benennen.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder einer Auswahlkommission erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

§ 6 Ladung zum Auswahlverfahren und Zuordnung der Studienbewerber/innen

- (1) Das Präsidium - Bereich Bewerbung und Zulassung - übersendet die Daten der einzuladenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber an den Fachbereich, der seinerseits die Studienbewerberinnen und Studienbewerber schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort einlädt. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlverfahren abgesandt wurde.
- (2) Zum Auswahlverfahren sind von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern die im Einladungsschreiben aufgeführten Unterlagen mitzubringen.
- (3) Sofern in dem Studiengang mehr als eine Auswahlkommission gebildet wurde, erfolgt die Zuordnung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu einer bestimmten Auswahlkommission durch das Los.

§ 7 Erstellen der Rangliste

In einer abschließenden gemeinsamen Sitzung aller Auswahlkommissionen des Studiengangs wird eine Rangliste erstellt. Von jeder Auswahlkommission muss mindestens ein Mitglied an der Sitzung teilnehmen.

§ 8 Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme

- (1) Die in dem Auswahlverfahren entstandenen Niederschriften sowie die von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.
- (2) Den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ist auf Wunsch Einsicht in die Niederschriften und die Reihenfolge der Auswahl (ohne Namen) zu gewähren.

3. Abschnitt: Auswahlverfahren in den sonstigen ZVS-Studiengängen

§ 9 Verfahren für den Studiengang Pharmazie

Für den Studiengang Pharmazie gilt als Auswahlkriterium der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation.

§ 10 Verfahren für den Studiengang Psychologie

Für den Studiengang Psychologie gilt als Auswahlkriterium der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Freien Universität Berlin zur Regelung des Verfahrens zur Vergabe eines Teils der Studienplätze in Studiengängen, die in das Zulassungsverfahren der ZVS einbezogen sind, vom 19. Juli 2000 (FU-Mitteilungen Nr. 12/2000), zuletzt geändert am 17. November 2004 (FU-Mitteilungen Nr. 04/2005) außer Kraft.

Anlage

Vergabemaßstab 1:

Durchschnitts-Abiturnote

Punkte	Abiturnote
100	1.0
98	1.1
96	1.2
94	1.3
92	1.4
90	1.5
88	1.6
86	1.7
84	1.8
82	1.9
80	2.0
78	2.1
76	2.2
74	2.3
72	2.4
70	2.5
68	2.6
66	2.7
64	2.8
62	2.9
60	3.0

Notenstufen						
Note	1	2	3	4	5	6
Punkte	15/14/13	12/11/10	9/8/7	6/5/4	3/2/1	0

Auswahlmaßstab 2:**Studierfähigkeitstest**

Auswahlpunkte	Übereinstimmung mit Expertenprofil (%)
32	95 – 100
28	90 – 94
24	85 – 89
20	80 – 84
16	75 – 79
12	70 – 74
8	65 – 69
4	60 – 64
0	< 60